

Die Versicherung im Kraftfahrzeugbetrieb

Von Landrichter Werner Kleffel, Berlin

Wenn auch dem Kraftfahrer der Abschluß einer Versicherung zur Zeit noch nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern allein z. B. bei der Zulassung zum Betriebe eines Kraftdroschenunternehmens oder zur anderen gewerbsmäßigen Personen- und Güterbeförderung polizeilich zur Bedingung gemacht werden kann, so unterliegen die Versicherungsverträge doch gewissen gesetzlichen Bestimmungen, deren Innehaltung unbedingt verlangt und zur Pflicht gemacht wird. Diese allgemeinen gesetzlichen Vorschriften finden sich in dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und sind geteilt in die Vorschriften für sämtliche Versicherungszweige und für die einzelnen Arten der Versicherung.

Ergänzt werden die gesetzlichen Vorschriften durch die sogenannten allgemeinen Versicherungsbedingungen, die jedem Versicherungsnehmer vor bzw. bei Abschluß der Versicherung ausgehändigt werden.

Als grundsätzliche Pflichten der Vertragsparteien sind hervorzuheben: einmal: die Verpflichtung des Versicherers bei der Schadensversicherung nach dem Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherungsnehmer den erlittenen Vermögensschaden nach Maßgabe des Versicherungsvertrages zu ersetzen. Bei

der Lebensversicherung und der Unfallversicherung sowie bei anderen Arten der Personenversicherung ist der Versicherer verpflichtet, nach dem Eintritt des Versicherungsfalles den vereinbarten Betrag an Kapital oder Rente zu zahlen oder die sonst vereinbarte Leistung zu bewirken.

Zum anderen: die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, die vereinbarte Prämie zu entrichten.

Der Versicherer Versicherungsscheines von der Versicherungsgesellschaft auf dieses Recht aufmerksam zu machen. Die Kosten der Ersatzurkunde sowie der Abschriften hat der Versicherte zu tragen und auf Verlangen der Gesellschaft auch vorzuschießen.

Ist in einem Verträge bestimmt, daß der Versicherer nur gegen Rückgabe des Versicherungsscheines die vertraglich bedungene Leistung zu bewirken hat, der Versicherungsnehmer aber zur Rückgabe des Scheines außerstande,

ist ferner verpflichtet, eine von ihm unterzeichnete Urkunde über den Versicherungsvertrag dem Versicherungsnehmer auszuhändigen und bei Verlust oder Vernichtung dieses sogenannten Versicherungsscheines eine Ersatzurkunde für den Versicherungsnehmer auszustellen. Der Versicherungsnehmer kann auch jederzeit Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat; er ist bei der Aushändigung des

Handwritten note:
 Haben Sie Ärger mit Ihrer Versicherung, so liegt es häufig daran, daß Sie über das Versicherungswesen, die Bedingungen, Ihre Pflichten und Rechte nicht genügend unterrichtet sind. Hier klärt ein Jurist Sie über alle Zweifelsfragen auf.